



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2005/2006 – Ausgegeben am 20.09.2006 – 44. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ORGANISATION UND STRUKTUR

278. Bestellung von Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

279. Verordnung des Rektorats bezüglich des Auswahlverfahrens gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 für das Diplomstudium Psychologie

STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

280. Ausschreibung eines Förderbeitrags für internationale Studierende der Universität Wien (Sommersemester 2006)

281. Ausschreibung von Förderstipendien der Universität Wien gemäß §§ 63-67 StudFG (BGBl. Nr. 305/1992 idgF)

282. Ausschreibung von Leistungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 57-61 StudFG (BGBl. Nr. 305/1992 idF BGBl. I Nr. 20/2006) sowie der Verordnung BGBl. II Nr. 299/2006

44. Stück – Ausgegeben am 20.09.2006 – Nr. 278-279

ORGANISATION UND STRUKTUR

278. Bestellung von Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern

Das Rektorat bestellt gemäß § 12 Abs. 1 Organisationsplan auf Vorschlag des Dekans oder des Zentrumsleiters und nach Anhörung des Senats, der Studienvertretungen und der Fakultätskonferenz oder Zentrumskonferenz folgende Personen zu Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern:

34. Ass.-Prof. Mag. Dr. Miroslavka Kadric-Scheiber
zur Studienprogrammleiterin Übersetzen und Dolmetschen

Die Funktionsperiode beginnt am 1. Oktober 2006.

Der Vizerektor:
M e t t i n g e r

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

279. Verordnung des Rektorats bezüglich des Auswahlverfahrens gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 für das Diplomstudium Psychologie

Das Rektorat der Universität Wien erlässt gemäß § 124b in Verbindung mit §§ 60 ff. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2006, nach Stellungnahme des Senats und nach Zustimmung durch den Universitätsrat vom 23.06.2006 folgende Verordnung über die Durchführung von Auswahlverfahren:

Präambel

Auf Grund der Verurteilung Österreichs wegen diskriminierender Bestimmungen im Bereich der Studienzulassung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) in der Rechtsache C-147/03 und der Novelle zum Universitätsgesetz 2002 wurde dem Rektorat gemäß § 124b Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 das Recht erteilt, für Studien, die von den deutschen Numerus-Clausus-Bestimmungen betroffen sind, den Zugang entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens zwei Semester nach der Zulassung zu beschränken.

Das Rektorat der Universität Wien übt die ihm übertragenen Kompetenzen unter Einbeziehung der betroffenen Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie der betroffenen Dekaninnen und Dekane und des Senats aus. Der Universitätsrat hat dem Maßnahmenpaket zugestimmt. Das Rektorat ist bestrebt, einem starken Zuwachs an Studierenden in den betroffenen Studien entgegenzuwirken, um den laufenden Betrieb, der in einigen Studien bereits am Limit liegt, aufrechtzuerhalten. Da keine Sonderfinanzierungen durch das zuständige Bundesministerium in Aussicht gestellt werden, gestatten die verfügbaren Ressourcen keine Ausweitung der bestehenden Studierendenzahlen in den betreffenden Studien. Das Rektorat hat im Studienjahr 2005/06 von seiner Ermächtigung in den Studien Diplomstudium Psychologie, Pharmazie, Biologie und Molekulare Biologie Gebrauch gemacht.

Das Rektorat spricht sich gegen Systeme aus, die als einzige Kriterien für die Zulassung den Zeitpunkt des Abschlusses des Zulassungsverfahrens ("first come - first served") oder die Abschlussnoten des Reifezeugnisses heranziehen. Damit folgt das Rektorat der Empfehlung des Österreichischen Wissenschaftsrats, der sich bei der Auswahl der Studierenden für die Heranziehung der Kriterien Studierfähigkeit, Begabung und Eignung ausspricht. Die Universität Wien führt keine Aufnahmeverfahren vor der Zulassung durch. Auswahlverfahren nach der Zulassung beruhen auf zumindest zwei Prüfungen.

Das Rektorat erlässt diese Verordnung für das Diplomstudium Psychologie und beobachtet die Zulassungsaktivitäten in den übrigen betroffenen Studien. Bei einer absehbaren Überschreitung der durchschnittlichen Zulassungszahlen wird auch in diesen Studien gegebenenfalls ein Auswahlverfahren vorgesehen und eine entsprechende Verordnung erlassen.

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

Das Rektorat der Universität Wien führt im Studienjahr 2006/07 keine Aufnahmeverfahren vor der Zulassung durch. Das Verfahren zur Zulassung zu Studien wird entsprechend §§ 60 ff. iVm §§ 124a ff. Universitätsgesetz 2002 unter Berücksichtigung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Juli 2005 (Rechtsache C-147/03) durchgeführt.

§ 2. Betroffenes Studium

Diese Verordnung regelt das Auswahlverfahren gemäß der gesetzlichen Ermächtigung durch § 124b Universitätsgesetz 2002 im Diplomstudium Psychologie.

§ 3. Erfasster Personenkreis

(1) Studierende, die seit dem Wintersemester 2005/06 zum Diplomstudium Psychologie neu zugelassen wurden und deren Zulassung zum Diplomstudium Psychologie zum Stichtag für die Durchführung des Auswahlverfahrens des jeweiligen Semesters aufrecht ist, werden in das Auswahlverfahren für das Studienjahr 2006/07 miteinbezogen.

(2) Ausgenommen sind Studierende, die

- a. im Auswahlverfahren des Studienjahres 2005/06 (Mitteilungsblatt der Universität Wien nach Universitätsgesetz 2002, 39. Stück, Nummer 234 vom 8.9.2006) ausgewählt wurden, sofern das Studium seit dem letzten Auswahlverfahren nicht unterbrochen wurde,
- b. unmittelbar aus dem jeweiligen Vorläuferstudium des Diplomstudiums Psychologie umsteigen,
- c. im Rahmen von internationalen Austauschprogrammen (ERASMUS etc.) als Studierende des Diplomstudiums Psychologie oder eines gleichwertigen Studiums ein oder zwei Semester des Diplomstudiums Psychologie an der Universität Wien absolvieren,
- d. bereits vor dem Wintersemester 2005/06 und seitdem ohne Unterbrechung zum Diplomstudium Psychologie (oder zum Vorläuferstudium des Diplomstudiums Psychologie) zugelassen waren, oder
- e. auf Grund einer Behinderung von der Entrichtung des Studienbeitrages befreit sind (§ 18 Abs.1 Z 1 studienrechtlicher Teil der Satzung).

(3) Studierende, die nach erloschener Zulassung des Studiums der Psychologie zu diesem Studium an der Universität Wien erneut zugelassen wurden oder von einer anderen anerkannten postsekundären inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtung in das Diplomstudium Psychologie an der Universität Wien wechseln, sind vom Auswahlverfahren ausgenommen, wenn

- a. sie einen dem ersten Studienabschnitt des Diplomstudiums Psychologie an der Universität Wien entsprechenden Studienabschnitt oder ein entsprechendes Studium abgeschlossen haben und
- b. zumindest 80 % der Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts des betroffenen Studiums mit Ausnahme der freien Wahlfächer auf Antrag anerkannt werden.

(4) Die Zahl der Studierenden gemäß § 3 Abs. 2 lit a bis e und § 3 Abs. 3 wird nicht auf die gemäß § 5 festgesetzte Kapazitätsgrenze angerechnet.

(5) Studierende, die nicht unter § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 dieser Verordnung fallen und denen einzelne oder alle der unten genannten Leistungen, die im Rahmen des Auswahlverfahrens vorgesehen sind, im Rahmen von Vorstudien anerkannt wurden, müssen sich dem Auswahlverfahren stellen. Anerkannte Prüfungsleistungen müssen nicht erneut abgelegt werden, sie werden mit der jeweils höchsten Leistungspunktezahl bewertet, die der jeweiligen Notenkatgorie in der fünfteiligen Notenskala entspricht. Erfolgte ein Antritt im Rahmen der Prüfungen des Auswahlverfahrens des Studienjahres 2005/06 oder in einem nachfolgenden Auswahlverfahren, so werden die dort erreichten Leistungspunkte herangezogen.

(6) Der Studienprogrammleiter kann für die Berücksichtigung von Anträgen auf Anerkennung von Prüfungen gemäß § 3 Abs. 3 und 5 dieser Verordnung eine Frist festlegen, innerhalb derer die Anträge eingereicht werden müssen.

(7) Studierende, die sich bereits ein- oder mehrmals dem Auswahlverfahren unterzogen haben und nicht ausgewählt wurden, müssen sich erneut dem Auswahlverfahren unterziehen. Sie behalten grundsätzlich die in einem vorangegangenen Auswahlverfahren erreichten Leistungspunkte. Sie haben die Möglichkeit, negative und positive Prüfungen entsprechend den studienrechtlichen Bestimmungen über die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte und den Bestimmungen dieser Verordnung zu wiederholen. Die bisher erreichten Leistungspunkte gehen für jene Prüfungen verloren, zu denen der bzw. die Studierende erneut antritt.

§ 4. Grundsätze des Auswahlverfahrens

(1) Das Rektorat legt auf Vorschlag der betroffenen Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter jene Lehrveranstaltungsprüfungen der Studieneingangsphase fest, deren Leistungsnachweise im Rahmen des Auswahlverfahrens für die Erstellung einer Rangliste herangezogen werden. Die Prüfungen sind gemäß § 79 Universitätsgesetz 2002 durchzuführen.

(2) Im Auswahlverfahren ist vom Studienprogrammleiter pro Leistungsbeurteilung ein Punktemaximum und die Verteilung der Punkte über die fünfteilige Notenskala festzulegen. Der Studienprogrammleiter hat diese Festlegung dahingehend zu treffen, dass eine hinreichende Differenzierung der einzelnen Prüfungsleistungen gewährleistet ist. Er hat die Zahl der erreichbaren Leistungspunkte pro Leistungsbeurteilung und die Verteilung über die fünfteilige Notenskala vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Die Festlegung der Leistungspunkte gilt für das Studienjahr 2006/07 und darf in diesem nicht geändert werden.

(3) Studierende, die zum Diplomstudium Psychologie zugelassen sind und zum erfassten Personenkreis gemäß § 3 dieser Verordnung zählen, sind nach Maßgabe der technischen und räumlichen Möglichkeiten berechtigt, die in das Auswahlverfahren einbezogenen Lehrveranstaltungen zu besuchen. Das Recht, die dafür erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen, bleibt unberührt.

(4) Aus den Summen der im Verlauf des Auswahlverfahrens erreichten Leistungspunkte jeder/jedes Studierenden wird eine Rangliste erstellt. Die Auswahl der Studierenden wird auf Grund dieser Rangliste getroffen. Anhand der Rangliste werden die Studierenden ausgewählt, bis die in § 5 dieser Verordnung festgelegten Plätze vergeben sind. Studierende, die in der Rangliste insgesamt null Punkte erreichen, sind im Auswahlverfahren nicht zu berücksichtigen. Diejenigen Studierenden, die auf Grund ihrer Position in der Rangliste ausgewählt werden, sind berechtigt, das Studium gemäß den Bestimmungen des Studienplans fortzusetzen. Den übrigen Studierenden ist die Absolvierung von Prüfungen und die Teilnahme an anderen Lehrveranstaltungen gemäß den Bestimmungen des Studienplans solange nicht gestattet, bis die oder der Studierende auf Grund des Auswahlverfahrens ausgewählt wird.

§ 5. Festlegung der im Studienjahr 2006/07 (Wintersemester 2006/07 und Sommersemester 2007) zur Verfügung stehenden Plätze

(1) Für das Diplomstudium Psychologie legt das Rektorat nach Rücksprache mit dem Studienprogrammleiter die Kapazitätsgrenze im Studienjahr 2006/07 mit 600 fest.

(2) Für Studierende, die sich dem Auswahlverfahren des Wintersemesters 2006/07 stellen, einschließlich der Studierenden, die im Studienjahr 2005/06 nicht ausgewählt wurden, stehen 480 Plätze zur Verfügung. Das Auswahlverfahren ist bis spätestens 15. November 2006 abzuschließen. Gemäß § 124b Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 werden weitere Prüfungstermine für Lehrveranstaltungen im Rahmen des Auswahlverfahrens im Wintersemester 2006/07 nicht angeboten. Studierende, die auf Grund ihrer Position in der Rangliste zwar ausgewählt wurden, aber Prüfungen nicht bestanden haben, haben Anspruch auf die gemäß der Satzung der Universität Wien vorgesehenen Wiederholungen.

(3) Studierende, die im Sommersemester 2007 neu zugelassen werden, können sich im Rahmen von schriftlichen Fachprüfungen über den Stoff der Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Abs. 4 dieser Verordnung dem Auswahlverfahren im Sommersemester unterziehen. Für diese Studierenden und alle Studierenden, die in vorangegangenen Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden konnten, stehen im Sommersemester 120 Plätze zur Verfügung. Die Fachprüfungen und die Wiederholungstermine für die Lehrveranstaltungsprüfungen des Wintersemesters 2006/07 finden in einem am Beginn des Sommersemesters statt. Dies ermöglicht den ausgewählten Studierenden den Einstieg in die übrigen Lehrveranstaltungen und die Absolvierung von Prüfungen gemäß den Bestimmungen des Studienplans.

Gemäß § 124b Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 werden weitere Prüfungstermine für die Fachprüfungen und Lehrveranstaltungen im Rahmen des Auswahlverfahrens in diesem Semester nicht angeboten. Studierende, die auf Grund ihrer Position in der Rangliste zwar ausgewählt wurden, aber Prüfungen nicht bestanden haben, haben Anspruch auf die gemäß der Satzung der Universität Wien vorgesehenen Wiederholungen.

(4) In das Auswahlverfahren werden folgende Lehrveranstaltungen einbezogen:

- a. Psychologie als Wissenschaft I, VO, 1 SemSt.
- b. Psychologie als Wissenschaft II, VO, 1 SemSt.

(5) Studierende, die auf Grund ihrer Position in der Rangliste ausgewählt wurden, sind berechtigt, die übrigen im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu absolvieren.

(6) Studierende, die auf Grund des Auswahlverfahrens nicht berücksichtigt werden konnten oder erst nach dem Stichtag für die Durchführung des Auswahlverfahrens zum Studium Psychologie zugelassen wurden, sind von der Fortführung des Studiums solange ausgeschlossen, bis sie im Rahmen des Auswahlverfahrens der Folgesemester ausgewählt werden. Der Besuch von Lehrveranstaltungen und die Absolvierung der zugehörigen Prüfungen gemäß den Bestimmungen des Studienplans ist unzulässig.

§ 6. Durchführungsbestimmungen

(1) Mit der Durchführung des Auswahlverfahrens ist der Studienprogrammleiter Psychologie beauftragt. Er ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Mitglied des Rektorats und im Zusammenwirken mit den Dienstleistungseinrichtungen der Universität Wien die organisatorischen Vorkehrungen zu treffen. Er erstattet dem Rektorat vier Wochen nach Abschluss des Auswahlverfahrens einen schriftlichen Bericht.

(2) Der Studienprogrammleiter ist ermächtigt, durch Anmeldeverfahren, Anmeldefristen und Setzung von Stichtagen die Kandidatinnen und Kandidaten für das Auswahlverfahren namentlich festzustellen. Die Anmeldefrist endet frühestens fünf Werktage vor dem ersten Prüfungstermin.

(3) Der Studienprogrammleiter hat sämtliche Informationen, Termine, Fristen, Entscheidungen und Ergebnisse des Auswahlverfahrens in geeigneter Weise, gegebenenfalls auch über die Website der Studienprogrammleitung, bekannt zu geben.

§ 7. In-Kraft-Treten und Geltung

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien in Kraft und gilt für das Studienjahr 2006/07.

Für das Rektorat:
Der Rektor:
W i n c k l e r

Der Vizerektor Lehre und Internationales:
M e t t i n g e r

STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

280. Ausschreibung eines Förderbeitrags für internationale Studierende der Universität Wien (Sommersemester 2006)

Das Rektorat der Universität Wien stellt für internationale Studierende der Universität Wien für das Sommersemester 2006 einen Förderbeitrag in der Höhe von je € 363,36 zur Verfügung.

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen für die Zuerkennung des Förderbeitrags

Für die Zuerkennung des Förderbeitrags sind folgende allgemeine Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. Staatsbürgerschaft folgender Staaten: Anguilla, Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahrain, Barbados, Botsuana, Brasilien, Chile, Cookinseln, Dominica, Gabun, Grenada, Libanon, Malaysia, Mauritius, Mayotte, Mexiko, Montserrat, Nauru, Oman, Palau, Panama, Saudi-Arabien, Seychellen, St. Helena, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Trinidad und Tobago, Türkei, Turks- und Caicosinseln, Uruguay oder Venezuela
- b. Ordentliches Studium an der Universität Wien
- c. Zulassung zum Studium aufgrund eines nicht-österreichischen Reifezeugnisses/Studienabschlusses und
- d. Keine weitere Zulassung an einer anderen österreichischen Universität.

§ 2 Besondere Voraussetzungen für die Zuerkennung des Förderbeitrags

(1) Studierende, die die allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 1 erfüllen und erstmals zum Studium an der Universität Wien im Sommersemester 2006 zugelassen wurden, müssen keinen Leistungsnachweis erbringen.

(2) Studierende, die die allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 1 erfüllen und bereits vor dem Sommersemester 2006 zum Studium an der Universität Wien zugelassen waren, müssen einen Leistungsnachweis (§ 3) erbringen. Der Förderbeitrag wird nur an Studierende vergeben, die sich innerhalb der vorgesehenen Studienzeit inkl. drei Toleranzsemester befinden. Der Förderbeitrag wird weiters nur vergeben, wenn die Studierende oder der Studierende das Studium nicht mehr als zwei Mal gewechselt hat, wobei außerdem zu dem vor dem Wechsel betriebenen Studium keine aufrechte Zulassung mehr bestehen darf. Die Vergabe des Förderbeitrags ist ausgeschlossen, wenn die Studierende oder der Studierende einen Studienzuschuss oder eine andere Form der Rückerstattung oder des Erlasses des Studienbeitrags in Anspruch genommen hat.

§ 3 Leistungsnachweis

(1) Für die Vergabe des Förderbeitrags sind positive Studienleistungen, die an der Universität Wien im Rahmen des Studienplans/Curriculums in Pflicht- oder (freien) Wahlfächern erbracht wurden, im Zeitraum vom 1.10.2005 bis 28.2.2006 in folgendem Ausmaß nachzuweisen:

44. Stück – Ausgegeben am 20.09.2006 – Nr. 280-281

- a. Diplom- und Lehramtsstudien: 6 Semesterstunden
- b. Bakkalaureatsstudien: 6 Semesterstunden
- c. Magisterstudien: 4 Semesterstunden
- d. Doktoratsstudium: 2 Semesterstunden

(2) Ein Nachweis kann auch durch die positive Beurteilung einer wissenschaftlichen Arbeit oder einer abschließenden kommissionellen Prüfung erbracht werden.

(3) Bei der erstmaligen Beantragung ist das Studium bekannt zu geben, dessen Studienerfolg für allfällig spätere Ausschreibungen eines Förderbeitrags ausschlaggebend ist. In den übrigen Fällen wird das Studium herangezogen, das im erstmaligen Antrag bekannt gegeben wurde.

§ 4 Verfahren

(1) Die Bewerbungsfrist für den Förderbeitrag beginnt mit der Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Mitteilungsblatt und endet am 20.10.2006. Bewerbungen sind innerhalb dieser Frist (Datum des Poststempels) postalisch oder durch Abgabe im dafür vorgesehenen Briefkasten im Referat Studienzulassung, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, 1010 Wien einzureichen.

(2) Erforderliche Nachweise:

1. Vollständig und wahrheitsgemäß ausgefülltes Bewerbungsformular (unvollständig oder falsch ausgefüllte Bewerbungsformulare werden nicht berücksichtigt). Das Formular ist online unter www.univie.ac.at/studentpoint abrufbar.
2. Leistungsnachweise im erforderlichen Ausmaß (Ausdruck aus UNIVIS online oder Kopie des Studienerfolgsnachweises; Beurteilung einer Diplomarbeit, Magisterarbeit oder Dissertation)
3. Studienblatt des Sommersemesters 2006

§ 5 Zuerkennung

Der Förderbeitrag beläuft sich auf eine Summe von € 363,36. Der Förderbeitrag wird durch den Vizerektor Lehre und Internationales zuerkannt. Das Ergebnis der Zuerkennung wird auf der Website des Referats Student Point (www.univie.ac.at/studentpoint) bekannt gegeben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Förderbeitrag. Wird der Förderbeitrag auf Grundlage unrichtiger Angaben zuerkannt, ist der Förderbeitrag, unbeschadet allfälliger weiterer rechtlicher Folgen, zurück zu zahlen.

Der Vizerektor:
M e t t i n g e r

281. Ausschreibung von Förderungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 63-67 StudFG (BGBl. Nr. 305/1992 idGF)

Die Studienpräses der Universität Wien schreibt hiermit Förderungsstipendien für die zweite Jahreshälfte 2006 aus. Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien an Universitäten.

I. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums (gemäß § 66 StudFG)

Für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Durchführung einer nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit, Masterarbeit, Dissertation)
2. Förderungswürdigkeit der wissenschaftlichen Arbeit
3. Hervorragender Studienfortgang
4. Die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG) – ein entsprechender Nachweis ist beizulegen (vgl. 3. Seite des Antragsformulars (www.univie.ac.at/studienrecht))*

II. Antragstellung und erforderliche Nachweise

(1) Ausgefülltes Antragsformular (Formular abrufbar unter folgendem Link:

(<http://www.univie.ac.at/studienrecht/>)

(2) Lebenslauf

(3) Eigendarstellung der wissenschaftlichen Arbeit

(4) Nachweis, dass die wissenschaftliche Arbeit mit überdurchschnittlich hohen finanziellen Belastungen verbunden ist; diese sind in der Kostenaufstellung darzulegen (Reisekosten: Bahnfahrt 2. Klasse, Economy-Flug, gesonderte Begründung für PKW).

(5) Finanzplan

(6) Die Vorlage mindestens eines Gutachtens, aus dem hervorgeht, ob die oder der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und ihrer bzw. seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen. Das Gutachten hat nach Möglichkeit von der Betreuerin oder dem Betreuer der wissenschaftlichen Arbeit oder von einer oder einem sonstigen habilitierten Universitätslehrerin oder -lehrer zu stammen.

(7) Erfolgsnachweise, die einen hervorragenden Studienfortgang (nicht schlechter als 2,5 - unter Einbeziehung aller Leistungen (auch „Nicht Genügend“) im Zeitraum 1. Oktober 2005 bis dato) belegen (insbesondere Sammel-, Diplomprüfungs- bzw. Abschlusszeugnisse, Zeugnisse und Anerkennungsbescheide, die nicht im Sammelzeugnis aufscheinen)

(8) aktuelles Studienbuchblatt

Folgende Kosten werden **nicht** gefördert:

- Hard- und Software z. B. Laptop, Drucker,... (sofern nicht fachspezifisch und von der Gutachterin oder dem Gutachter bestätigt)
- Lebenshaltungskosten, keine Tag-/Nachtdiäten (auch nicht im Ausland); Ausnahme: Übernachtung im Hotel (auf Rechnung)
- Wohnungsmietfortzahlungen
- Fahrausweis der Wiener Linien

- Drucken und Binden der wissenschaftlichen Arbeit
- Labormaterial (außer eine Bestätigung durch die Gutachterin oder dem Gutachter, dass sie vom Institut/aus Projektmitteln nicht ersetzt werden)
- Bücher, die am Institut oder an der Universitätsbibliothek entlehnbar sind. Werden daher Kosten für Bücher beantragt, hat der Antrag eine **Bestätigung** der Betreuerin oder des Betreuers zu enthalten, dass diese Bücher (a) notwendig für die wissenschaftliche Arbeit sind und (b) nicht oder nur mit großen Wartezeiten an der Universität Wien entlehnbar sind. Nach Abschluss der Arbeit sind die Bücher der Universitätsbibliothek zurückzustellen (vgl. unten IV.2).

- Kopien (sofern keine fachspezifische Begründung vorliegt)
- Tagungs- bzw. Kongresskosten (sofern nicht die Notwendigkeit von der Gutachterin oder dem Gutachter bestätigt)
- Studienbeitrag in Österreich
- Büromaterial
- Handykosten

III. Zuerkennung

(1) Ein Förderungsstipendium darf pro Studienjahr 700,-- Euro nicht unterschreiten und 3.600,-- Euro nicht überschreiten.

(2) Die Entscheidung über die Zuerkennung der zu vergebenden Stipendien erfolgt nach Maßgabe der vom bm:bwk zugeteilten Mittel durch die Studienpräses.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach erfolgter Prüfung und Entscheidung umgehend schriftlich informiert (voraussichtlich im Februar 2007). Vor diesem Zeitpunkt werden Telefon- und Emailanfragen bezüglich der Entscheidung nicht entgegengenommen.

(4) Auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

IV. Sonstiges

(1) Bei Zuerkennung eines Förderungsstipendiums wird den Studierenden aufgetragen, bis zum 15. September 2007 einen **Bericht und Rechnungen** (mit einer exakten Aufstellung sowie etwaigen Umrechnungskursen) über die widmungsgemäße Verwendung (lt. ursprünglicher Kostenaufstellung bei Antragstellung) der zuerkannten Mittel abzuliefern. Mit dem Zuerkennungsschreiben wird auch eine Kopie der ursprünglichen Kostenaufstellung mit gesendet, damit der/die Studierende darüber informiert ist, welche Kosten und in welcher Höhe gefördert werden können. Es müssen **Originalrechnungen**, die **auf die Antragstellerin bzw. den Antragsteller** ausgestellt sind, vorgelegt werden. Ein Viertel des zuerkannten Förderungsstipendiums wird erst nach Vorlage dieses Berichtes ausgezahlt (vgl. § 67 Abs. 3 StudFG). **Sollte kein Bericht und keine Rechnungen vorgelegt werden können, erfolgt eine Rückforderung.** Sollte der Bericht und die Rechnungen von der Kostenaufstellung abweichen, ist eine begründete Bestätigung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer vorzulegen.

(2) Werden Kosten für **Bücher** zuerkannt, so hat die Abwicklung der Anschaffung dieser Bücher über die Universitätsbibliothek zu erfolgen (Ansprechpartnerin ist Frau Christine Bauer, Email: christine.bauer@univie.ac.at). Die Bücher werden als **befristete Dauerleihgabe** (vorläufig ein Jahr, mit der Option auf Verlängerung auf maximal drei Jahre) zur Verfügung gestellt und sind nach Abschluss der wissenschaftlichen Arbeit der Universitätsbibliothek zurückzustellen.

(3) Gemäß § 4 StudFG sind EWR-Staatsbürgerinnen und EWR-Staatsbürger, EG-Vertragspartnerinnen und EG-Vertragspartner sowie Ausländerinnen und Ausländer österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie sich als Wanderarbeitnehmerinnen und Wanderarbeitnehmer (vor Aufnahme des Studiums in Österreich berufstätig waren und nicht zum Zwecke des Studiums nach Österreich gekommen sind, sowie ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen Beschäftigung und Ausbildung vorliegt bzw. Matura in Österreich abgeschlossen bzw. mit einer Österreicherin oder einem Österreicher seit mindestens einem Jahr verheiratet bzw. Personen, die länger als 5 Jahre in Österreich leben – Aufstellung der Versicherungszeiten der Sozialversicherung) oder Kinder von Wanderarbeitnehmerinnen und Wanderarbeitnehmern niedergelassen haben.

Flüchtlinge sind österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt. Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern dann gleichgestellt, wenn sie zum Zeitpunkt der Zulassung an der Universität Wien gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig (Aufstellung der Versicherungszeiten der Sozialversicherung) waren und in diesem Zeitraum den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten. Detailinformationen dazu finden Sie unter dem Menüpunkt „Stipendien“ unter folgendem Link: <http://www.univie.ac.at/studienrecht/>

Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden oder mangelhaften Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden!

Die Nachreichung einzelner Beilagen (!) ist bis **Dienstag, dem 31. Oktober 2006, 16:00 Uhr** im **Büro der Studienpräses** (gegenüber HS 33), z. Hd. Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1 möglich, wenn der ursprüngliche Antrag (somit bis **Mittwoch, dem 25. Oktober 2006**) eingereicht wurde und einen Vermerk über das Fehlen von der Nachreichung von Unterlagen (Dienstag, dem 31. Oktober 2006, 16:00 Uhr) enthält.

V. Bewerbungsfrist

Die Bewerbungen um ein Förderungsstipendium sind unter Verwendung des unter folgendem Link abrufbaren Formulars (www.univie.ac.at/studienrecht) inkl. aller notwendigen Unterlagen im Zeitraum vom **3. Oktober 2006 bis 25. Oktober 2006** im **Referat Studienzulassung, Tür 1**, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, **Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr** abzugeben bzw. zuzusenden (Datum des Poststempels, ausreichend frankieren, ansonsten kann die Sendung nicht angenommen werden!).

* Auszug aus §§ 18f StudFG:

§ 18. (1) Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Diplomprüfungen, Bakkalaureatsprüfungen, Masterprüfungen, Rigorosen, Lehramtsprüfungen oder anderen das Studium oder den Studienabschnitt abschließenden Prüfungen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Sofern das Studien- oder Ausbildungsjahr nicht in Semester gegliedert ist, umfasst die Anspruchsdauer die vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines halben Studien- oder Ausbildungsjahres.

§ 19. (1) Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn die/der Studierende nachweist, dass die Studienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund verursacht wurde. (2) Wichtige Gründe im Sinne des Abs. 1 sind: 1. Krankheit der/des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird, 2. Schwangerschaft der Studierenden und 3. jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn die/den Studierende/n daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft. (3) Die Anspruchsdauer ist ohne weiteren Nachweis über die Verursachung der Studienverzögerung in folgendem

Ausmaß zu verlängern: 1. bei Schwangerschaft um ein Semester, 2. bei der Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des dritten Lebensjahres, zu der eine/ein Studierende/r während seines Studiums gesetzlich verpflichtet ist, um insgesamt höchstens zwei Semester je Kind, 3. bei Studierenden, deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50% festgestellt ist, um ein Semester, 4. bei Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes während der Anspruchdauer um ein Semester für jeweils sechs Monate der Ableistung.

Detailinformationen dazu finden Sie unter dem Menüpunkt „Stipendien“ unter folgendem Link: <http://www.univie.ac.at/studienrecht/>

Die Studienpräses:
K o p p

282. Ausschreibung von Leistungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 57-61 StudFG (BGBl. Nr. 305/1992 idF BGBl. I Nr. 20/2006) sowie der Verordnung BGBl. II Nr. 299/2006

Die Studienpräses der Universität Wien schreibt hiermit Leistungsstipendien für das Studienjahr 2005/2006 (1.10.2005 bis 30.9.2006) aus. Leistungsstipendien dienen gemäß § 57 StudFG zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen.

I. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums

1. Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. gleichgestellte Ausländerinnen und Ausländer und Staatenlose (§ 3 Abs 1 iVm § 4 StudFG)*.
2. Die Absolvierung der Studienleistungen innerhalb des Studienjahres 2005/2006 (1.10.2005 bis 30.9.2006). Es gilt das am Zeugnis vermerkte Prüfungsdatum.
3. Die Einhaltung der Anspruchsdauer zum Zeitpunkt der Antragstellung (§ 18 StudFG)** des jeweiligen Studienabschnittes unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG).
4. Eine Mindeststundenanzahl von 20 Semesterstunden (SSt.) für beide Semester bzw. ein etwaiger Abschluss des Studiums im vergangenen Studienjahr (vgl. Merkblatt zur Ausschreibung <http://www.univie.ac.at/studienrecht/>).
5. Freie Wahlfächer werden in die Berechnung einbezogen. Die Wahlfächer für die Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen müssen bewilligt worden sein.
6. Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,0. Da alle benoteten Leistungen während des Anspruchszeitraumes heranzuziehen sind, werden ausnahmslos alle Prüfungen – auch die mit „nicht genügend“ - bewertet. (Beurteilungen wie „mit Erfolg teilgenommen“ können nicht berücksichtigt werden.)
7. Bei Doppel- oder Mehrfachstudien muss jeweils ein **eigener** Antrag (mit gegenseitigem Vermerk!) gestellt werden. Die Zuerkennung erfolgt aber nur in einer Studienrichtung. Bei kombinationspflichtigen Studienrichtungen werden die 1. und 2. Studienrichtung zur Bewertung herangezogen. Bei interuniversitären Studien darf nur ein Antrag auf der „Stammuniversität“ gestellt werden. Es werden die Leistungen von beiden Universitäten einbezogen. Die andere Universität wird über den Antrag informiert.

8. Bei Prüfungen, die an anderen – inländischen oder ausländischen – Universitäten abgelegt wurden, der Anerkennungsbescheid der zuständigen Studienprogrammleitung vorzulegen. Wenn im Anerkennungsbescheid keine Noten bzw. Semesterstunden (SSt.) aufscheinen, sind das Zeugnis und ein Umrechnungsschlüssel der Noten der anderen Universität beizulegen. Es gilt das Datum des Anerkennungsbescheids, dieses muss im Zeitraum zwischen 1.10.2005 und 30.9.2006 liegen.

9. Die Benotung einer etwaigen Diplom- oder Masterarbeit muss mit „Sehr gut“ und die kommissionelle Diplomprüfung mit „Sehr gut“ oder „Gut“ erfolgt sein.

10. Ermittlung für die Zuerkennung eines Stipendiums:

10.1. Die Leistungen werden einer Studienrichtung zugeordnet, der gewichtete Notendurchschnitt wird innerhalb dieser Studienrichtung berechnet (vgl. Merkblatt zur Ausschreibung <http://www.univie.ac.at/studienrecht/>).

10.2. Falls die Anzahl der Bewerbungen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, größer ist als die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, erfolgt zuerst eine Reihung nach Notendurchschnitt.

10.3. Bei gleichem Notendurchschnitt wird nach der Anzahl der absolvierten Semesterstunden gereiht (vgl. III 4).

11. für **Doktoratsstudien** ist folgende Ausschreibungsbedingung zu erfüllen:

Das Doktoratstudium muss abgeschlossen sein (Vorlage des Verleihungsbescheides, die Beurteilung der Dissertation muss mit „Sehr gut“ und die Benotung des Rigorosums mit „Sehr gut“ oder „Gut“ erfolgt sein. Die Mindeststundengrenze von 20 Semesterstunden (SSt.) gilt nicht. (vgl. Merkblatt <http://www.univie.ac.at/studienrecht/>).

II. Erforderliche Nachweise:

Vorgehen bei der Antragstellung:

1. Abgabe des ausgefüllten Antragsformulars (alle drei Seiten – inkl. Beilage!)
2. Studienerfolgsnachweis – ist nicht extra beizulegen. Erfassung der Leistungen erfolgt durch die Universität Wien (vgl. Univis-Ausdruck). Für jene Prüfungen, die im Studienerfolgsnachweis (Sammelzeugnis) nicht angegeben sind, sind Zeugniskopien beizulegen
Achtung Ausnahme: Studierende der **Rechtswissenschaftlichen Fakultät** haben ihren Studienerfolgsnachweis vorzulegen (aktueller Computerausdruck vom Dekanat)
Es gilt das am Zeugnis vermerkte Prüfungsdatum.

Erforderliche Nachweise (in Kopie beizulegen):

1. Studienbuchblatt (aktuell bzw. letztes)
2. Gegebenenfalls Diplomprüfungs-, Bakkalaureats-, Master- oder Rigorosenzeugnis, sowie Beurteilung der Diplomarbeit bzw. Dissertation, Nachweis über den Abschluss des Doktoratsstudiums
3. Nachweise über allfällige Studienzeitverzögerungen gem. § 19 StudFG
4. Bei Nichtösterreicherinnen und Nichtösterreichern: Nachweise gem. § 4 StudFG*
5. Bewilligungsbescheid bei individuellen Studien
6. Gegebenenfalls Anerkennungsbescheid (Prüfungen an einer anderen inländischen oder ausländischen Universität abgelegt). Wenn im Anerkennungsbescheid keine Noten bzw. Semesterstunden (SSt.) aufscheinen, sind das Zeugnis und ein Umrechnungsschlüssel der Noten der anderen Universität beizulegen. Es gilt das Datum des Anerkennungsbescheids
7. Bewilligung der freien Wahlfächer für Geistes- und Kulturwissenschaftliche Studienrichtungen
8. Studierende der **Rechtswissenschaftlichen Fakultät** haben ihren Studienerfolgsnachweis vorzulegen (aktueller Computerausdruck vom Dekanat)
9. Zeugnisse, welche nicht im Studienerfolgsnachweis aufscheinen

Anzugeben sind **alle** Prüfungen (auch nicht bestandene), die im **Studienjahr 2005/2006 (1.10.2005 – 30.9.2006)** an der Universität Wien im Rahmen eines ordentlichen Studiums abgelegt wurden.

III. Zuerkennung

(1) Ein Leistungsstipendium darf die Höhe des allgemeinen Studienbeitrages nach § 91 Universitätsgesetz 2002 für zwei Semester (726,72 Euro) nicht unterschreiten und 1.500,-- Euro nicht überschreiten.

(2) Die Zuerkennung erfolgt durch die Studienpräses.

(3) Alle Bewerberinnen und Bewerber werden über die Entscheidung spätestens im Laufe des Februars 2007 schriftlich informiert. Vor diesem Zeitpunkt werden Telefon- und Emailanfragen bezüglich der Entscheidung nicht entgegengenommen.

(4) Auf die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums besteht **kein Rechtsanspruch**, von mehreren sehr gut geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten können auf Grund des begrenzten Budgets (die vom bm:bwk zugewiesenen finanziellen Mittel sind gesetzlich limitiert) oft nur einige wenige gefördert werden.

IV. Sonstiges

Eine Antragstellung ist auch möglich, wenn vor Ende des Studienjahres das Studium abgeschlossen wurde, eine aktuelle Beurlaubung vorliegt oder die oder der Studierende sich für ein Leistungsstipendium an einer anderen Universität beworben hat.

* Gemäß § 4 StudFG sind EWR-Staatsbürgerinnen und EWR-Staatsbürger, EG-Vertragspartnerinnen und EG-Vertragspartner sowie Ausländerinnen und Ausländer österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie sich als Wanderarbeitnehmerinnen und Wanderarbeitnehmer (vor Aufnahme des Studiums in Österreich berufstätig waren und nicht zum Zwecke des Studiums nach Österreich gekommen sind, sowie ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen Beschäftigung und Ausbildung vorliegt bzw. Matura in Österreich abgeschlossen bzw. mit einer Österreicherin oder einem Österreicher seit mindestens einem Jahr verheiratet sind bzw. Personen, die länger als 5 Jahre in Österreich leben - Aufstellung der Versicherungszeiten der Sozialversicherung) oder Kinder von Wanderarbeitnehmerinnen und Wanderarbeitnehmern niedergelassen haben. Flüchtlinge sind österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt. Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern dann gleichgestellt, wenn sie zum Zeitpunkt der Zulassung an der Universität Wien gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig (Aufstellung der Versicherungszeiten der Sozialversicherung) waren und in diesem Zeitraum den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten.

Detailinformationen dazu finden Sie unter dem Menüpunkt „Stipendien“ unter folgendem Link: <http://www.univie.ac.at/studienrecht/>

V. Bewerbungsfrist

Die Bewerbungen um ein Leistungsstipendium sind unter Verwendung des unter folgendem Link abrufbaren Formulars (<http://www.univie.ac.at/studienrecht/>) inkl. aller notwendigen Unterlagen im Zeitraum vom **3. Oktober 2006 bis 25. Oktober 2006** im **Referat Studienzulassung, Tür 1**, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, **Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr** abzugeben bzw. zuzusenden (Datum des Poststempels, ausreichend frankieren, ansonsten kann die Sendung nicht angenommen werden).

Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden!

Eine Nachreichung (!) einzelner Beilagen (!) ist bis Dienstag, dem 31. Oktober 2006, 16.00 Uhr, im Büro der Studienpräses (gegenüber HS 33), z. Hdn. von Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1 möglich, wenn der ursprüngliche Antrag fristgerecht (somit bis Mittwoch, dem 25. Oktober 2006) eingereicht wurde und einen Vermerk über das Fehlen und die Nachreichung von Unterlagen (Dienstag, dem 31. Oktober 2006, 16.00 Uhr) enthält.

** Auszug aus §§ 18f StudFG:

§ 18. (1) Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Diplomprüfungen, Bakkalaureatsprüfungen, Masterprüfungen, Rigorosen, Lehramtsprüfungen oder anderen das Studium oder den Studienabschnitt abschließenden Prüfungen vorgesehene Studienzzeit zuzüglich eines weiteren Semesters.

§ 19. (1) Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn der Studierende nachweist, dass die Studienzzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund verursacht wurde.

(2) Wichtige Gründe im Sinne des Abs. 1 sind: 1. Krankheit des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird, 2. Schwangerschaft der Studierenden und 3. jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn den Studierenden daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

(3) Die Anspruchsdauer ist ohne weiteren Nachweis über die Verursachung der Studienverzögerung in folgendem Ausmaß zu verlängern: 1. bei Schwangerschaft um ein Semester, 2. bei der Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des dritten Lebensjahres, zu der ein Studierender während seines Studiums gesetzlich verpflichtet ist, um insgesamt höchstens zwei Semester je Kind, 3. bei Studierenden, deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50% festgestellt ist, um ein Semester, 4. bei Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes während der Anspruchsdauer um ein Semester für jeweils sechs Monate der Ableistung.

Detailinformationen dazu finden Sie unter dem Menüpunkt „Stipendien“ unter folgendem Link: <http://www.univie.ac.at/studienrecht/>

Die Studienpräses:
K o p p

Redaktion: Mag. Elisabeth Schramm.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.